Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 97 (2019)

Heft: 1-2

Artikel: Docupass : Entscheidung am Lebensende

Autor: Brunner, Margrit

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1086790

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ratgeber DOCUPASS

Entscheidung am Lebensende

Was tun bei einem schweren Unfall? Wie vorgehen bei einer fortschreitenden Demenz? Wer nicht urteilsfähig ist, kann über medizinische Massnahmen nicht bestimmen. Dafür braucht es eine Patientenverfügung. Sie entlastet auch Angehörige.



undum in meinem Bekanntenkreis ist von Patientenverfügungen die Rede. Viele haben eine solche erstellt, andere warten noch ab, und wieder andere wollen nichts davon wissen. Meine Fragen: Muss man eine Patientenverfügung haben? Weshalb? Und wie verbindlich ist sie überhaupt?»

Eine Patientenverfügung ist kein Muss. Sie ist jedoch ein spannendes Selbstbestimmungsinstrument, das uns der Gesetzgeber in die Hand gibt. Der Arzt oder die Ärztin kann nämlich nicht einfach über medizinische Massnahmen oder den Abbruch von Behandlungen entscheiden. Kann sich jemand nicht mehr selber dazu äussern – zum Beispiel weil er dement ist oder im Koma liegt –, kommt die Patientenverfügung zum Tragen. Ist keine vorhanden, fällt diese schwierige Aufgabe von Gesetzes wegen dem Ehepartner, der Lebenspartnerin, den Kindern etc. zu. Das Gesetz definiert klar, wer vertretungsberechtigt ist (Art. 378 ZGB). In der Praxis zeigt sich, dass ein Teil der Angehörigen diese Entscheide gut meistern, dass manche aber auch überfordert sind. Mit einer Patientenverfügung werden die Angehörigen entlastet.

Dabei braucht sich eine Patientenverfügung nicht zu allen möglichen Krankheiten und deren Therapien zu äussern. Sie muss vielmehr den Zustand nach einem Unfall oder bei einer Krankheit definieren, in dem ich als Betroffener oder Betroffene keinen lebensverlängernden Massnahmen mehr zustimme. Die Patientenverfügung im DOCUPASS von Pro Senectute erläutert diesen irreversiblen schlimmen Zustand genau. Sie äussert sich auch zu speziellen Situationen am Lebensende wie der Flüssigkeitszufuhr, der künstlichen Ernährung, dem Einsatz von Antibiotika und zu palliativ-medizinischen Massnahmen. Wichtig ist, dass man seine Haltung auch zur Reanimation festhält: Will ich auch dann noch reanimiert werden, wenn nach einem längeren Herzstillstand grössere Hirnschäden mehr als wahrscheinlich sind?

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KESB gibt uns Bürgerinnen und Bürgern eine hohe Selbstbestim-

mungsmacht. Die Patientenverfügung ist – neben dem Vorsorgeauftrag – eines dieser Selbstbestimmungsinstrumente. Im Gesetz steht klar und deutlich: «Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung ...» (Art. 372 Abs. 2 ZGB). Die Patientenverfügung ist also für die Ärzteschaft verbindlich und muss befolgt werden – sofern sie klar genug formuliert ist. Das Gesetz erläutert dabei auch, unter welchen Bedingungen eine Patientenverfügung keine Gültigkeit besitzt: «... wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder nicht dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht». Ungesetzlich wäre es beispielsweise, wenn aktive Sterbehilfe eingefordert würde: Diese ist in der Schweiz verboten.

Es lohnt sich, sich beim Ausfüllen der Patientenverfügung beraten zu lassen oder gar einen Kurs zu besuchen. Viele Pro-Senectute-Organisationen bieten Referate oder Workshops an. In diesen geht man die Patientenverfügung genau durch und füllt sie Schritt für Schritt aus. Häufig höre ich nach einem Workshop: «Ich hatte die Patientenverfügung schon lange zu Hause, habe sie aber doch nicht ausgefüllt. Der Workshop war nun genau das, was ich brauchte.» *

Beratung in Ihrer Nähe Die Adresse Ihrer Pro-Senectute-Beratungsstelle finden Sie vorne im Heft. Den DOCUPASS mit Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag gibts für CHF 19.-bei Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, 8027 Zürich, Telefon 044 283 89 89, Mail info@prosenectute.ch, Internet www.prosenectute.ch



Margrit Brunner

hält Referate und Workshops zu Themen rund um Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag und Altersfragen. Margrit Brunner, Steppel 1, 8750 Glarus, Telefon 055 640 92 50, www.margritbrunner.ch